

**Ortsgemeinde
Herborn**



**Verbandsgemeinde
Herrstein-Rhaunen**

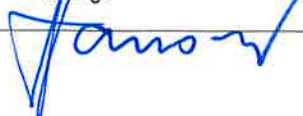
**Landkreis
Birkenfeld**

**1. Nachtrags-
haushaltssatzung**

**Haushaltsjahr
2023**

TOP	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		JA	NEIN	Enthal- tung
2	<p>Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023</p> <hr/> <p>Am 21.11.2022 hat der Ortsgemeinderat Herborn beschlossen, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer ab 2023 wie folgt zu erhöhen:</p> <p>Grundsteuer B von bisher 370 v.H. auf 465 v.H. Gewerbesteuer von bisher 370 v.H. auf 380 v.H.</p> <p>Da bereits ein Doppelhaushaltsplan mit einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 erlassen wurde, ist hinsichtlich der Grund- und Gewerbesteuererhöhung für das Jahr 2023 eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.</p> <p>Abstimmung:</p>			
1.2		8	-	-

1. Für die Richtigkeit des Auszuges.
 2. Beschluss zur Ausführung an Fachbereich ...1.2
 55756 Herrstein, den **07.03.2023**
 Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen
 Im Auftrag:



1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Herborn
für das Haushaltsjahr 2023 vom 04. 04. 2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das **Haushaltsjahr 2023** wie folgt geändert:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	360 %	360 %
- Grundsteuer B	370 %	465 %
b) Gewerbesteuer	370 %	380 %

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für den zweiten Hund	80,00 Euro	80,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	100,00 Euro	100,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	800,00 Euro	800,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Herborn, den 04. 04. 2023

(Peter Remuta)

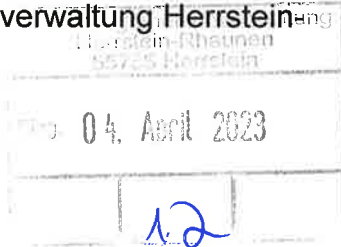
Ortsbürgermeister



(Siegel)

Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein
Rhaunen
Brühlstraße 16
55756 Herrstein-Rhaunen



Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 1- Zentrale Aufgaben und Finanzen

Az.: 10/029-901-11 V/16

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Frau Werle

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15-102

Telefax 06782/15-55102

Verw.-Geb. I, Zi-Nr.: 32 b

e-mail: b.werle@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, den 30.03.2023

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Herborn für das Haushaltsjahr 2023 Ihr Schreiben vom 10.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Herborn für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich des entsprechenden Beschlussauszuges der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Herborn am 01.03.2023 vorgelegt.

Gegen die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Herborn für das Haushaltsjahr 2023, die nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 GemO i.V.m. den §§ 102 und 103 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, werden keine Bedenken erhoben. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Herborn die Realsteuerhebesätze im § 1 der beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung auf das seit 01.01.2023 geltende Niveau der Nivellierungssätze, die durch das Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) mit Wirkung zum 01.01.2023 deutlich erhöht worden sind, angehoben hat. Dies wurde aufsichtsbehördlich von der Ortsgemeinde Herborn gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Werle

Ausschnitt

aus der amtlichen Wochenzeitung „Unsere Heimat“

Ausgabe 15/2023 vom 13. April 2023



HERBORN

www.herborn-hunsrueck.de

Öffentliche Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Ortsgemeinde Herborn

Der Ortsgemeinderat Herborn hat aufgrund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung bzw. Erhebung keiner Rechtsbedenken durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als Aufsichtsbehörde hiernit bekanntgemacht wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 97 Abs. 3 Gemeindeordnung in der Zeit vom 14.04.2023 bis einschließlich 24.04.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herstein, Zimmer 252, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung verwiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Herborn, den 04.04.2023

Peter Remuta, Ortsbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Herborn für das Haushaltsjahr 2023 vom 04.04.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt geändert:

	bisher	neu
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	360 %	360 %
- Grundsteuer B	370 %	465 %
b) Gewerbesteuer	370 %	380 %
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
- für den ersten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für den zweiten Hund	80,00 Euro	80,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	100,00 Euro	100,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	800,00 Euro	800,00 Euro

§ 2

Die übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert

Herborn, den 04.04.2023

gez. Peter Remuta, Ortsbürgermeister